



Credit Suisse bessert nach

Lehman-Opfer: Das sind ihre Rechte

Hartnäckiges Verhandeln lohnt sich: Die CS bietet den Lehman-Anlegern eine Entschädigung von rund 80 Prozent des Verlustes an.

Für 50 000 Franken kaufte die Rentnerin Hilde Kempf (Name geändert) aus dem Kanton Freiburg Wertschriften der US-Bank Lehman Brothers. Dies auf Anraten eines Anlageberaters der Credit Suisse (CS). Eigentlich wollte sie mit diesem Geld ihre Hypothek abbezahlen.

Nach dem Konkurs der US-Bank war Kempfs ganzes Geld verloren. Die von der CS versprochene hundertprozentige Kapitalgarantie hatte sich in Luft aufgelöst. Als Entschädigung bot ihr die zweitgrösste Schweizer

Bank 30 000 Franken an – mit einer Bedenkzeit von gerade fünf Tagen. Das war der treuen Kundin zu wenig und zu kurzfristig. Sie lehnte ab.

Hilde Kempf hat wohl richtig reagiert: Denn nun bietet die Credit Suisse den Kunden, die durch Lehman-Papiere zu Verlusten gekommen sind, Entschädigungen von rund 80 Prozent des investierten Geldes an, so René Zeyer, Sprecher der «Schutzgemeinschaft der Lehman-Anlageopfer», gegenüber dem K-Tipp. Neuerdings räume die Bank den Kunden zudem sieben Tage Entscheidungsfrist ein.

Die Credit Suisse will Zeyers Aussagen nicht kommentieren. Die Abwicklung der Kundenverluste erfolge weiterhin individuell zwischen der Bank und den einzelnen Kunden.

Kurz nach der Lehman-Pleite wollte die CS die Geschädigten noch mit Angeboten von 30 bis 60 Prozent abspeisen. Die Vermutung: Die kurze Bedenkfrist sollte es ihnen verunmöglichen, sich rechtlich beraten zu lassen.

Zeitlicher Druck «nicht akzeptabel»

Doch schnell wurden zwei Vereine ins Leben gerufen, die verunsicherten CS-Kunden rechtliche Beratung vermitteln. Neben der Schutzgemeinschaft von René Zeyer war dies die «Anleger-Selbsthilfe», ein anonymer Verein, der auf seiner Internetseite für eine rechtliche Beratung das Zürcher Advokaturbüro Fischer & Partner empfiehlt.

«Das bisherige Vorgehen der CS ist nicht akzeptabel», sagt Zeyer. Auch Fischer & Partner erachten die Strategie, Kunden unter zeitlichen Druck zu setzen, als einer Schweizer Bank unwürdig. Beide empfehlen geschädigten

Kunden, sich anwaltlich beraten zu lassen – auch wenn sie noch kein Angebot erhalten haben.

Zeyer findet es falsch, dass die CS keine einheitliche Lösung für alle Opfer

anstrebt. Auch Fischer ist dieser Meinung. Damit würden die Kunden stark verunsichert und es hinterlasse auch einen unprofessionellen Eindruck.

Beatrice Walder

Bank darf nur im Interesse des Kunden handeln

● Rechte

Bankenopfer sind nicht rechtlos: Wer bei Bankgeschäften zu Verlust gekommen ist und sich falsch beraten fühlt, sollte sich an einen Anwalt wenden. Wählen Sie einen Anwalt, zu dem Sie Vertrauen haben und der nicht zugleich Banken vertritt. Falls Sie niemanden kennen, fragen Sie in Ihrer Bekanntschaft nach guten Erfahrungen mit Anwälten.

● Vermögensverwaltung

Wer sein Vermögen einer Bank zur Verwaltung an-

vertraut, hat ein Anrecht auf grösstmögliche Sorgfalt seitens der Bank. Der Vermögensverwalter muss genügend ausgebildet sein und ausschliesslich im Interesse des Kunden handeln. Er muss das vereinbarte Risikoprofil einhalten. Erleidet der Kunde einen Verlust, muss die Bank beweisen, dass sie ihre Sorgfaltspflicht bei der Beratung und der Anlage des Vermögens nicht verletzt hat. Andernfalls wird sie schadenersatzpflichtig.

● Anlageberatung

Wer sich von einer Bank beim Kauf von Wertschriften beraten lässt, darf nicht irreführt werden. Abgeschlossene Verträge können je nach konkreter Situation – etwa bei einem Irrtum oder einer absichtlichen Täuschung durch den Vertragspartner – angefochten werden.

● Anlaufstellen

Schutzgemeinschaft für Lehman-Opfer:
www.anlage-opfer.ch;
Anlegerselbsthilfe:
www.anleger-selbsthilfe.ch